
Die Gründung der Bundesrepublik in Weimar

– Das Erbe der konstitutionellen Staatslehre –*

Von Albrecht Dehnhard, Berlin

Durch die Weimarer Reichsverfassung wurde das Demokratieprinzip in positives Recht transformiert. Bis dahin war es eine politische Idee, eine mögliche Staatsform neben anderen, eine theoretische Konstruktion, eine rechtspolitische Forderung und schließlich Gegenstand der Beratungen in der Nationalversammlung. Jetzt war es, zusammen mit der Entscheidung für die Republik, zum verbindlichen Leitprinzip des Verfassungsrechts geworden. Gemäß Artikel 1 WRV galt nun: „Das Deutsche Reich ist eine Republik. Die Staatsgewalt geht von Volke aus“. Die neue Verfassung war rechtsverbindlich. Die im Kaiserreich gebildeten politischen und staatstheoretischen Orientierungen, demokratische und antidemokratische, wirkten jedoch weiter.

I. Kontinuitäten

Mit dem Verfassungsbeschluss von Weimar begann eine neue Epoche der deutschen Staatsrechtslehre. Sie stand jetzt vor der Aufgabe, den Text der Weimarer Reichsverfassung nach den Regeln der juristischen Kunst zu kommentieren, interpretationsbedürftige Regelungen zu konkretisieren, Regelungslücken zu schließen und eine der neuen Rechtslage entsprechende Verfassungsrechtsdogmatik zu konzipieren. Indem sie dieser Aufgabe nachkam, bewegte sich die Weimarer Staatsrechtslehre in den Bahnen der traditionellen, am geltenden und besonders am geschriebenen Recht orientierten Rechtswissenschaft. Alle Staatsrechtslehrer waren insofern Positivisten. Abgelehnt wurde jedoch, und zwar allgemein, ein spezifischer Rechtspositivismus: der von Laband propagierte und praktizierte. Die Staatsrechtswissenschaft der Weimarer Republik konnte nicht mehr bei der Bearbeitung des Verfassungsrechts „alle historischen, politischen, und philosophischen Betrachtungen“

außer Acht lassen, wie das Laband gelehrt hatte (S. 47). Sie musste der Orientierungskrise Rechnung tragen, die mit dem Ende der Monarchie, durch die militärische Niederlage des Reiches und infolge der Friedensverträge entstanden war. Gefragt war jetzt eine politisch konstruktive sowie ideen- und politikgeschichtlich aufgeklärte Verfassungsrechtsdogmatik.

Alle Beteiligten waren sich darüber im Klaren, dass mit der juristischen Bearbeitung des jetzt verbindlich festgeschriebenen Demokratieprinzips wesentliche Voraussetzungen für dessen Geltung in der Staatspraxis geschaffen würden. Bei dem Versuch, die Unsicherheit der Nachkriegszeit zu überwinden und einen handlungsfähigen Staat zu bilden, war die Kontinuität des Reichs ein zentraler Gesichtspunkt. Inhaltlich hatte die Verfassung von Weimar wichtige Prinzipien und Regelungen der alten Reichsverfassung (Rechts- und Bundesstaatsprinzip, Haushaltsrecht, Dienstrecht) übernommen. Republik und Demokratie aber waren Neuland. Und hier endete die Einigkeit. Die positivrechtliche Geltung der neuen Reichsverfassung wurde zwar nicht angezweifelt. Wohl aber ihre Legitimität. Die Rechtmäßigkeit des Übergangs von der konstitutionellen Monarchie zur demokratischen Republik blieb umstritten.

Nicht alle Staatsrechtslehrer, wohl nur eine Minderheit unter ihnen, waren überzeugte Demokraten. Aber auch für Demokratieskeptiker war jetzt die Weimarer Reichsverfassung der verbindliche Text, von dem sie auszugehen hatten und von dem sie auch tatsächlich in ihrer Arbeit ausgingen. Auch sie wirkten daher mit bei der Aufgabe, die neue Verfassung zu kommentieren, offene Fragen zu diskutieren und dadurch zur Orientierung bei Bürgern, Beamten, Richtern und Politikern beizutragen. In den wenig mehr als 12 Jahren bis zum Untergang der Republik ist eine umfangreiche